

30. Oktober 2019

Die wichtigsten Änderungen im revidierten Reglement sind:

Die Zusammensetzung der Steuerungskommission wurde angepasst

Art. 4 Steuerungskommission

Absatz 1: Die Steuerungskommission hat zehn Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der SOdAS sowie je drei Vertretungen der Spitäler (soH zwei, Privatklinik Obach und Pallas Kliniken eine), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und der Spitex Verbände (SVKS zwei und ASPs eine). Der Vorsitz wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der SOdAS geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Steuerungskommission selbst. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den vertretenen Organisationen bezeichnet.

Art. 7 Standardwerte

Die im Anhang 3 aufgeführten Standardwerte wurden zum Teil angepasst (vgl. Reglement)

Für den Fall der Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht wurden Mahngebühren eingeführt

Art. 11 Mitwirkungspflicht und Datenbearbeitung (§ 9^{ter} SpiVO, § 3^{ter} SV)

Absatz 2: Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Für Mahnungen werden Gebühren gemäss Anhang 8 dieses Reglements fällig.

Diese betragen CHF 50.- für die erste, CHF 100.- für die zweite und CHF 200.- für die dritte Mahnung.

C. Verfahren Art. 11 Mitwirkungspflicht und Datenbearbeitung (§ 9^{ter} SpiVO, § 3^{ter} SV)

Neuer Absatz 4: Die SOdAS erlässt auf Antrag der Steuerungskommission einen verbindlichen Terminplan für den jeweils bevorstehenden Prozess «Monitoring Ausbildungsverpflichtung».

Art. 16 Überprüfung der Ausbildungsleistung und Punkteausgleich wurde präzisiert. Das Verfahren wird im Detail dargelegt (s. unten). Wichtig: neu wird für Bonus- und Maluszahlungen auf das Jahresergebnis abgestellt, nicht mehr auf den gleitenden Dreijahresdurchschnitt!

- ¹ Die SOdAS validiert die Eingaben der Institutionen auf der Basis der verfügbaren Daten und Ergebnisse der jeweils letzten verfügbaren Erhebung.
- ² Die SOdAS berechnet für alle beteiligten Institutionen die Abweichungen zwischen den erbrachten Ist-Punkten und den Soll-Punkten und teilt den Institutionen die Ergebnisse schriftlich mit. Bemessungsgrundlage für die Erfüllung der Ausbildungsleistung im Jahr x bilden die Vollzeitstellen bzw. KLV-Stunden sowie die geleisteten Ausbildungswochen/-stellen des Jahres x-1.
- ³ Die Ergebnisse der Erhebung für die einzelnen Institutionen werden allen an der Erhebung beteiligten Institutionen offen gelegt.
- ⁴ Institutionen mit einem negativen Saldo wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt, um ihrer Verpflichtung durch den Einkauf von Ausbildungsleistung von Institutionen mit einem positiven Saldo nachträglich nachzukommen.
- ⁵ Die Anzahl der eingekauften bzw. verkauften Punkte wird von den betroffenen Institutionen der SOdAS mitgeteilt. Sie werden entsprechend für das Schlussergebnis im Erhebungsjahr angerechnet.
- ⁶ Das Schlussergebnis für das Erhebungsjahr insgesamt und nach Institution wird jeder Institution schriftlich in der Form einer Verfügung mitgeteilt.

NEU wurde der Bonus-Malus-Ausgleich eingeführt, wobei Institution mit einem negativen Saldo pro fehlenden Punkt 3 Franken an den von der SOdAS geführten Ausgleichsfonds zu bezahlen haben

Art. 17 Bonus-Malus-Ausgleich

- ¹ Die SOdAS führt einen Ausgleichsfonds für den Bonus-Malus-Ausgleich unter den Institutionen.
- ² Institution mit einem negativen Saldo bezahlen pro fehlenden Punkt 3 Franken an den von der SOdAS geführten Ausgleichsfonds.
- ³ Institution mit einem positiven Saldo erhalten eine Entschädigung aus dem Ausgleichsfonds. Diese ergibt sich aus den Einnahmen der negativen Saldi dividiert durch den Gesamtsaldo an überschüssigen Punkten aus dem Erhebungsjahr, maximal aber 1 Franken pro überschüssigen Ausbildungspunkt.
- ⁴ Die Bonus- und Malus-Beträge werden den Institutionen schriftlich in der Form einer Verfügung mitgeteilt. Die Mahngebühren sind in Anhang 8 geregelt. Es gelten die Rechtsmittelbestimmungen von § 159 Abs. 4 SG bzw. § 3sexies Abs. 2 SpiG.

Neu wurde die Möglichkeit geschaffen, Überschüsse im Fonds «Bonus-Malus-Ausgleich» für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn einzusetzen
Art. 18 neu: Fonds „Bonus-Malus-Ausgleich“

Überschüsse im Fonds „Bonus-Malus-Ausgleich“ können auf Antrag der Steuerungskommission für die Finanzierung von Massnahmen und Projekten zugunsten der nicht-universitären Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn eingesetzt werden. Diese werden von der SOdAS erarbeitet und umgesetzt. Externe Fachpersonen und Institutionen können beigezogen werden.